



Direktion für Inneres und Justiz

Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 76 76 Tel.
+41 31 634 51 54 Fax

Unsere Referenz: 1492089 / 2021.DIJ.3201

Bern, 3. Januar 2023

WEISUNGEN DER DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ) ZUM EINTRAGUNGSVERFAHREN IM REVISIONSREGISTER FÜR ZUR REVISION VON NOTARIATSBÜROS ANERKANNTE PERSONEN UND ORGANISATIONEN (Anerkennungsweisung)

(gestützt auf Art. 18 Abs. 3a der Notariatsverordnung [NV; BSG 169.112])

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gemäss Art. 41a des bernischen Notariatsgesetzes (NG) und Art 18 Abs. 1 und 2 der bernischen Notariatsverordnung (NV) anerkennt die Notariatsaufsichtsbehörde geeignete Personen und Organisation zur Revision von Notariatsbüros. Diese sind in einem öffentlich zugänglichen Revisionsregister aufzulisten. Für die Einigungsanerkennung muss eine Person oder Organisation nachweisen, dass sie als Revisorin oder Revisor gemäss Art. 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) zugelassen ist und über Spezialkenntnisse im Notariatsrecht verfügt (Art. 18 Abs. 3 NV). Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 3a NV erlässt die Aufsichtsbehörde die nachfolgenden Weisungen zum Eintragungsverfahren und zum Inhalt des Revisionsregisters (Art. 18 Abs. 3a NV).

II. PERSONEN MIT MEHRJÄHRIGER REVISIONSPRAXIS (Übergangsregelung)

Zusätzlich zu den unter Ziffer I. erwähnten Personen können im Sinne einer Übergangsregelung Personen, welche per 31.12.2022 bereits mindestens fünf Jahre als Bücherexperten Revisionen von Notariatsbüros durchgeführt haben, ins Revisionsregister eingetragen werden, auch wenn sie nicht als Revisorin oder Revisor gemäss Art. 5 RAG zugelassen sind. Diese Übergangsregelung ist bis Ende 2023 befristet.

III. INHALT DES REVISIONSREGISTERS

a) Natürliche Personen

Das Revisionsregister enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschäftsadresse, UID-Nummer) und das Datum der Zulassung durch die Eidgenössische Revolutionsaufsichtsbehörde als Revisorin oder Revisor (Art. 5 RAG).

b) Organisationen mit Handelsregistereintrag

Das Revisionsregister enthält Firma, Sitz, Domizil, UID-Nummer und das Datum der Zulassung durch die Revolutionsaufsichtsbehörde. Ist die Organisation nicht als solche als Revisorin oder Revisor anerkannt, müssen die ihr angehörenden Personen aufgeführt werden, welche im Besitz der Zulassung sind (mit den Angaben gemäss Bst. a vorgängig).

c) Organisationen ohne Handelsregistereintrag (Einfache Gesellschaften)

Das Revisionsregister enthält einen Gesellschaftsnamen gemäss schriftlichem Gesellschaftsvertrag. Weiter werden die der Organisation angehörenden Personen aufgeführt, welche im Besitz der Zulassung sind (mit den Angaben gemäss Bst. a vorgängig).

d) Wird eine Organisation gemäss Ziffer III.a oder III.b im Revisionsregister eingetragen, ist stets eine Person mit Zulassung gemäss Art. 5 RAG für die Durchführung der Revision verantwortlich. Der ständige Revolutionsausschuss kann definieren, in welchem Umfang einzelne Arbeitsschritte an andere Personen delegiert werden können.

IV. GESUCH ZUR EINTRAGUNG IM REVISIONSREGISTER

a) Belege über notwendigen Inhalt des Revisionsregisters

Dem Gesuch müssen alle notwendigen Beweismittel beigelegt werden, welche die Richtigkeit des notwendigen Inhalts des Revisionsregisters bestätigen (Kopie der ID oder des Passes, beglaubigter Handelsregisterauszug, Kopie der Bestätigung der Zulassung durch Revolutionsaufsichtsbehörde, evtl. Kopie des Gesellschaftsvertrags). p

b) Spezialwissen im Notariatsrecht (Inhalt)

Das Gesuch um Eintrag ins Revisionsregister muss darüber Auskunft geben, wie das notariatsrechtliche Spezialwissen gewährleistet wird. Zum Spezialwissen gehören insbesondere die notariatsrechtlichen Buchhaltungsvorschriften, die Vorschriften über Urkunden, Testamentenregister sowie Wertschriftenkontrolle. Die gesuchstellenden Personen müssen nachweisen, dass sie als Einzelperson oder als Organisation (Team) die Einhaltung der Weisungen zum Prüfungsprogramm einer Notariatsrevision gewährleisten können.

c) Spezialwissen im Notariatsrecht (Nachweis)

Der Nachweis ist immer dann erfüllt, wenn eine Person mit aktuellem Eintrag im Notariatsregister beigezogen wird. Der Nachweis ist auch dann erfüllt, wenn eine Person beigezogen wird, die zwar längstens seit drei Jahren nicht mehr im Notariatsregister eingetragen ist, aber während mehr als drei Jahren im Notariatsregister eingetragen war. Vorausgesetzt ist in jedem Fall ein einwandfreier beruflicher Leumund während der Ausübung des Notariatsberufs. Zwangsweise im Notariatsregister gelöschte Personen können nicht im Revisionsregister eingetragen werden. Eine Person ohne Eintrag im Notariatsregister kann den Nachweis erbringen, wenn sie beim Geschäftsführer des ständigen Revisionsausschusses eine Prüfung abgelegt hat. Den Inhalt der Prüfung regelt der ständige Revisionsausschuss. Personen, welche nach Erhalt des Fachausweises Notariat während mehr als fünf Jahren ständig in einem Notariatsbüro tätig waren, müssen keine Prüfung ablegen.

d) Gesuchseinreichung und Zuständigkeit

Das Eintragungsgesuch ist direkt bei der Notariatsaufsicht (Kantonales Grundbuchamt, Notariatsaufsicht, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen) einzureichen, welche die Eintragung verfügen kann. In umstrittenen Fällen entscheidet die DIJ als Aufsichtsbehörde.

V. WEITERBILDUNGSPFLICHT

Personen und Organisationen mit Eintrag im Revisionsregister sind verpflichtet, an den jährlichen Weiterbildungsanlässen, die vom ständigen Revisionsausschuss organisiert werden, teilzunehmen. Bei wiederholter Abwesenheit kann der Eintrag im Revisionsregister gelöscht werden.

VI. LÖSCHUNG AUS DEM REVISIONSREGISTER

Personen, welche die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder Weisungen und Vorgaben des ständigen Revisionsausschusses oder der Aufsichtsbehörde missachten, können von der Aufsichtsbehörde aus dem Register gelöscht werden.

VII. GEBÜHREN

Die Bearbeitungsgebühr für das Verfahren zum Eintrag ins Revisionsregister beträgt CHF 200.00.

Die Direktion für Inneres und Justiz



Evi Allemann
Regierungsrätin